



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Wolf Hagen Braun

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 26. APR. 2021

— **Referentenentwurf zur Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten für den Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben**
AF1356/21

Sehr geehrter Herr Braun,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach ausfolgenden Gründen kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht:

Frage 1 zielt auf eine persönliche Bewertung eines Neuregelungsvorhabens des Landesverordnungsgebers. Dem Fragerecht unterfallen indes nur Tatsacheninformationen, nicht aber persönliche Wertungen.

— Mit Frage 2 soll in Erfahrung gebracht werden, ob „im Dresdner Ordnungsamt“ die erforderliche fachliche Qualifikation für die Ausübung polizeilicher Vollzugsaufgaben vorhanden ist oder ob hierfür noch Schulungen notwendig sind. Diese Frage betrifft m. E. keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde; vgl. hierzu SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). Die pauschal abgefragte Qualifikation der Bediensteten des Dresdner Ordnungsamtes, selbst wenn man dies nur auf die Gemeindlichen Vollzugsbediensteten beschränkt, ist nach diesem Maßstab nicht auf einen einzelnen Lebenssachverhalt bezogen.

Frage 3 ist auf Auskunft darüber gerichtet, inwieweit ich „garantieren“ könne, dass es durch dieses vermeintlich „neue Instrument“ nicht zu „zusätzlichen Eskalationen zwischen Bürgern und Vertretern des Ordnungsamtes kommt“. Die Frage ist ebenso wie die anschließende Frage 4 („Ist bspw. explizit geregelt, wann Schlagstöcke durch Ortspolizeibehörden/Mitarbeiter des Ordnungsamtes zum Einsatz kommen dürfen?“) nicht auf Informationen zu einem konkreten Lebenssachverhalt gerichtet, sondern auf Widerlegung oder Bestätigung persönlicher Befürchtungen und Annahmen des Fragestellers.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Den Ortspolizeibehörden, und somit auch den Mitarbeitern des Dresdner Ordnungsamtes, sollen mit der neuen gemeindlichen Vollzugsbediensteten-Verordnung – SächsGWO polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie bewerten Sie als Oberbürgermeister die neue Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten für den Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben?“

Die Novellierung der Gemeindlichen-Vollzugsbediensteten-Verordnung (SächsGVVO) folgt aus dem Vollzug des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG).

Schon bisher hatten Kommunen die Möglichkeit, bei der Durchsetzung bestimmter Vorschriften gemeindliche Vollzugsbedienstete einzusetzen. Eine Pflicht zum Einsatz hat zu keinem Zeitpunkt bestanden und besteht nach dem Wortlaut der angepassten Verordnung auch weiterhin nicht. Die Verordnung erweitert lediglich den ordnungsbehördlichen Aufgaben- bzw. Vorschriftenbereich, bei welchem kommunale Vollzugsbedienstete zum Einsatz kommen können, aber nicht müssen.

Auch können die Kommunen weiterhin frei darüber entscheiden, welche der benannten Mittel des unmittelbaren Zwangs zum Einsatz kommen. Bereits aus Gründen des Eigenschutzes und der Fürsorge hat sich die Stadtverwaltung Dresden schon vor sehr vielen Jahren dazu entschlossen, Mitarbeiter des städtischen Vollzugsdienstes beim Vollzug bestimmter Vorschriften mit entsprechenden Hilfsmitteln des unmittelbaren Zwangs auszustatten.

Die uniformierten Mitarbeiter/-innen leisten seit vielen Jahren ergänzend zur Landespolizei einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Stadtgebietes.

Mit der Erweiterung des Vorschriftenkataloges hat der Ordnungsgeber Hinweise aus dem kommunalen Bereich aufgegriffen.

Die Stadtverwaltung Dresden wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens weiterführende Vorschläge unterbreiten und diese mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern erörtern.

Aus vorgenannten Gründen bewertet die Landeshauptstadt Dresden den vorgelegten Entwurf positiv und als fachlich solide Basis für weiterführende Diskussionen.

2. „Gibt es dafür bereits die erforderliche fachliche Qualifikation im Dresdner Ordnungsamt? Oder sind dafür gesonderte Schulungsmaßnahmen erforderlich?“

Die Mitarbeiter/-innen des städtischen Vollzugsdienstes, welche mit polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben betraut werden, verfügen Dank regelmäßiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen über die erforderlichen Voraussetzungen im Sinne der Fragestellung.

3. „Inwieweit können Sie garantieren, dass es durch dieses neue Instrument nicht zu zusätzlichen Eskalationen zwischen Bürgern und Vertretern des Ordnungsamtes kommt?“

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, handelt es sich bei den Mitteln des unmittelbaren Zwangs nicht um „neue Instrumente“. Diese Befugnisse hat der GVD seit 1991.

Zur Frage der Eskalation gelten die unter Ziffer 2 gemachten Ausführungen analog.

4. „Ist bspw. explizit geregelt, wann Schlagstöcke durch Ortspolizeibehörden/Mitarbeiter des Ordnungsamtes zum Einsatz kommen dürfen?“

Die Anwendung von Mitteln des unmittelbaren Zwangs richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (§ 9) und des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (§ 40).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert